

Beschluss vom 29. April 2025

**Kleine Anfrage 2025/9  
betreffend was haben Schaffhauser\*innen davon, wenn der Regierungsrat sich bei der  
UBI beschwert**

In einer Kleinen Anfrage vom 31. März 2025 nimmt Kantonsrat Maurus Pfalzgraf Bezug auf die vom Regierungsrat bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI eingereichte Beschwerde gegen die Berichterstattung der Rundschau vom 22. Mai 2024 ("Nach Prügelattacke - Die fragwürdigen Ermittlungen der Schaffhauser Polizei").

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Mit der von Kantonsrat Maurus Pfalzgraf erwähnten Ausstrahlung vom 22. Mai 2024 hat die Rundschau den Eindruck erweckt, dass die Schaffhauser Behörden eine Frau, die von mehreren Männern verprügelt worden ist, im Stich gelassen und die prügelnden Männer mit Samthandschuhen angefasst habe. Die Ausstrahlung, in der wiederholt Videosequenzen der Übergriffe gezeigt wurden, hat schweizweit zu Empörung und lauter Kritik an den Schaffhauser Behörden geführt. Mittels Onlinepetition wurden Rücktrittsforderungen gestellt und auf politischer Ebene wurde unter anderen von Kantonsrat Maurus Pfalzgraf eine Interpellation eingereicht, die eine unabhängige Untersuchung forderte und wissen wollte, was der Regierungsrat unternimmt, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Staatsanwaltschaft und die Polizei wieder vollumfänglich herzustellen (Interpellation 2024/1 vom 3. Juni 2024).

Der Regierungsrat hat hierauf bei der SRF-internen Ombudsstelle eine Beanstandung eingereicht. Die SRF-interne Ombudsstelle befand die Berichterstattung der Rundschau über weite Strecken fragwürdig, sah aber entgegen der Auffassung des Regierungsrats keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots. Folglich gelangte der Regierungsrat an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI.

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI ist anlässlich ihrer öffentlichen Urteilsberatung vom 4. April 2025 zum Schluss gekommen, dass die Rundschau mit ihrem Bericht vom 22. Mai 2024, die bei anwaltschaftlichem Journalismus in laufenden Strafverfahren erforderlichen journalistischen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten und deshalb das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt hat. Dabei wurde kritisiert, dass es die Rundschau trotz umfassender Aktenkenntnis vollumfänglich unterlassen hat aufzuzeigen, was die Schaffhauser

Behörden alles unternommen haben, um die Täter zu verfolgen und das Opfer zu schützen. Hätte die Rundschau gezeigt, was die Schaffhauser Behörden in diesem Fall alles unternommen haben, wurde anlässlich der öffentlichen Beratung der UBI ausgeführt, wäre die Reaktion auf die Sendung eine ganz andere gewesen, wobei in diesem Zusammenhang in der öffentlichen Beratung sogar von einer "Manipulation" der Zuschauer die Rede war.

Es wurde durchaus als wichtig taxiert, dass über Gewalt an Frauen berichtet werde, doch gebe dies den Medien keinen Freipass und entbinde diese auch beim sogenannt anwaltschaftlichem Journalismus nicht davon, gegenüber dem Opfer von Übergriffen die kritische Distanz zu wahren. So wären beispielsweise Fragen nach dem gewährten Opferschutz legitim und angezeigt, wenn ein Opfer geltend mache, es sei im Stich gelassen worden. Der Referent in der Urteilsberatung sah die journalistischen Sorgfaltspflichten entsprechend gleich in mehrfacher Hinsicht durch die Rundschau verletzt.

Die konkreten Fragen von Kantonsrat Maurus Pfalzgraf beantwortet der Regierungsrat vor diesem Hintergrund wie folgt:

1. *Hat sich der Regierungsrat entschieden, vor die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen?*
  - a. *Falls ja, mit welcher Begründung hat sie diesen Entscheid gefällt, beziehungsweise welchen Mehrwert erhofft sich die Regierung für die Schaffhauser Bevölkerung von diesem Verfahren?*

Der Regierungsrat gelangte in erster Linie an die UBI, um das aufgrund des einseitigen Rundschau-Berichts erschütterte Vertrauen der Bevölkerung in die Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden wiederherzustellen. Dieses Vertrauen ist, wie das nebst anderen auch Kantonsrat Maurus Pfalzgraf festgestellt hat, unabdingbar für das Funktionieren der Behörden. Gleichzeitig verfolgte er damit das Ziel, die Medien an ihre Verantwortung und die Bedeutung einer ausgewogenen und qualitativ hochwertigen Berichterstattung zu erinnern.

Unabhängige Medien haben eine wichtige Funktion in einem funktionierenden Rechtsstaat. Sie sind elementar für die öffentliche Meinungsbildung und den ausgewogenen Diskurs in einer Demokratie. Medien haben somit auch eine grosse Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Dies gilt in besonderem Masse bei öffentlich-rechtlichen Medien, die eine erhöhte Glaubwürdigkeit besitzen. Greift ein Medium zudem in ein laufendes Strafverfahren ein, so hat dies im Interesse eines geordneten Rechtsstaates unter Einhaltung besonders hoher Sorgfaltspflichten zu geschehen.

Vorliegend hat die Rundschau nach Dafürhalten des Regierungsrats die gebotenen und auch bekannten journalistischen Sorgfaltspflichten verletzt. Dies hat die UBI nun bestätigt. Der Regierungsrat erachtet diesen Entscheid als wichtig für die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen und inhaltlich ausgewogenen Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien. Insofern profitiert nicht nur die Schaffhauser Bevölkerung vom Verfahren des Regierungsrats vor der UBI, sondern die Bevölkerung der ganzen Schweiz. Die Berechtigung, ja die Notwendigkeit dieses Vorgehens zeigt sich übrigens nicht nur an der Gutheissung der Beschwerde (ein Ergebnis, das bei der medienfreundlichen UBI normalerweise nur 15-20% der Beschwerden beschieden ist), sondern auch an der intensiven und kontroversen Diskussion unter den UBI-Mitgliedern, sowie der Tatsache, dass der Vortrag des Referenten im Rahmen der Urteilsberatung gemäss Präsidentin einer der längsten in der Geschichte der UBI war.

2. *Welche Kosten (internen und externen) Kosten wurden durch diese Beschwerde bisher verursacht?*

Kantonsrat Maurus Pfalzgraf vermischt mit seiner Frage Ursache und Wirkung. Der Kanton Schaffhausen hatte neben einem Imageschaden erhebliche Kosten. Ursächlich für diese Kosten waren die nicht sachgerechte Berichterstattung der Rundschau und die dadurch ausgelösten Reaktionen und keinesfalls die Beschwerde an die UBI. Die (internen und externen) Kosten, die durch die nicht sachgerechte Berichterstattung der Rundschau ausgelöst worden sind, lassen sich nicht beziffern. Betrachtet man aber den internen Mehraufwand, der dadurch ausgelöst worden ist, so dürften sich diese in einem sechsstelligen Betrag bewegen.

3. *Unter welchen Umständen würde die Regierung auch den Entscheid der UBI noch vor das Bundesgericht weiterziehen, und welchen Nutzen erhofft sich der Regierungsrat von einem Weiterzug?*

4. *Mit welchen Kosten wäre dadurch zu rechnen?*

Die UBI hat die Beschwerde des Regierungsrats gegen den Hauptbeitrag der Rundschau vom 22. Mai 2024 gutgeheissen. Der Regierungsrat sieht sich dadurch in seiner bisherigen Haltung bestärkt; der Hauptzweck dieser Massnahme ist damit – falls es dabei bleibt - erfüllt. Der Regierungsrat wartet nun die schriftliche Urteilsbegründung ab und wird dann über das weitere Vorgehen entscheiden. Die Frage eines allfälligen Weiterzugs an das Bundesgericht und der damit verbundenen Kosten muss entsprechend offengelassen werden.

Schaffhausen, 29. April 2025

Der Staatsschreiber:

  
Dr. Stefan Bilger